

gemacht hat (§ 139b StGB, § 7 JGG). Davon werden auch solche Fälle erfaßt, in denen die Anstiftung oder die erfolglose Anstiftung infolge einer Gesetzesinheit (Subsidiarität) hinter einer Täterschaft bzw. einer anderen Beteiligungsform zurücktreten: Nicht mit dem Gesetz ist es aber zu vereinbaren, wenn Luther bei der Erörterung der Ursachen für die von ihm mit Recht kritisierte Situation schreibt:

„Vielmehr sind die Voraussetzungen des § 6 JGG auch dann erfüllt, wenn der beteiligte Erwachsene in irgendeiner Form, durch Worte oder durch sein eigenes Verhalten, Jugendliche zur Ausführung strafbarer Handlungen angestachelt, ihren Tatentschluß durch sein aktives Verhalten bestärkt hat.“

Einmal genügt es nicht, allgemein „zur Ausführung strafbarer Handlungen“ zu veranlassen, es muß vielmehr der Entschluß geweckt werden, ein bestimmtes Verbrechen zu begehen<sup>4</sup>, und zum anderen liegt in dem Bestärken des Tatentschlusses eines anderen eine Beihilfe, die in § 6 JGG nicht erwähnt ist. Weder die intellektuelle Beihilfe — wohlgemerkt, es muß sich wirklich um eine solche handeln — noch die versuchte Beihilfe sind geeignet, die Bedingungen für § 33 Abs. 3 JGG zu ersetzen.

Die Gedanken Luthers, die das Ergebnis der in der Berliner Praxis getroffenen Feststellungen sind, hätten hier in konkrete Vorschläge für eine künftige gesetzliche Regelung dieses Komplexes einmünden müssen. Sie führen zu der Auffassung, künftig dem Staatsanwalt in allen Fällen der Beteiligung Erwachsener bei Verfehlungen Jugendlicher das Recht einzuräumen — wobei die Regelungen des § 33 Abs. 1 und 2 JGG bestehen bleiben sollten —, auch gegen den beteiligten Erwachsenen Anklage vor dem Jugendgericht zu erheben. Eine der abschließend behandelten verfahrensrechtlichen Einzelfragen drängt doch geradezu nach einer Änderung de lege ferenda. Luther stellt die Frage:

„Wie ist zu verfahren, wenn bei mehreren beteiligten Erwachsenen nicht von allen erwiesen ist, daß sie Jugendliche zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen angestiftet oder aufgefordert haben?“

Er antwortet:

„Hier müssen in jedem Falle zwei Verfahren durchgeführt werden, aber es sollten nicht generell sämtliche Verfahren gegen die beteiligten Erwachsenen abgetrennt werden; vielmehr muß der Staatsanwalt im Einzelfall die Entscheidung treffen.“

<sup>4</sup> vgl. Lehrbuch zum Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 470.

Das ist nach dem geltenden Recht eine zutreffende Antwort, aber es fragt sich z. B., ob die Trennung der Strafsache de lege ferenda nicht vermieden werden sollte.

Gleichwohl sind die Ausführungen Luthers von bedeutendem Wert für unsere Praxis. Auch Fräbel hat festgestellt, daß in 5,7% aller im zweiten Halbjahr 1955 vor dem Jugendgericht Leipzig verhandelten Jugendstrafsachen eine Anstiftung durch Erwachsene vorlag, aber in keinem Falle von der Möglichkeit des § 33 Abs. 3 JGG Gebrauch gemacht wurde<sup>5</sup>. Bedenklich erscheint das vor allem deshalb, weil die Gefahr einer unrichtigen Feststellung der Schwere der Tat des Erwachsenen, aber auch des Jugendlichen heraufbeschworen wird. Es gilt m. E. überhaupt, alle derartigen Probleme bewußter unter den Gesichtspunkten des Tatstrafrechts zu sehen und den Gefahren einer Subjektivierung des Jugendstrafrechts bzw. eines Täterstrafrechts — bei Beachtung der Kompliziertheit des Jugendproblems — zu begegnen<sup>6</sup>.

Schließlich sollte die Feststellung Luthers geprüft werden, daß die Staatsanwälte von § 33 Abs. 3 JGG u. a. deshalb wenig Gebrauch machen, weil es bei den Jugendgerichten arbeitsmäßige Schwierigkeiten gäbe. Es ist interessant, daß Fräbel zu der gleichen Feststellung kommt. Er schreibt: „Es ist ein erster Mangel, daß die Besetzung der gemeinschaftlichen Jugendgerichte in den Großstädten immer noch so ist, daß die Staatsanwälte zur Vermeidung einer Arbeitsüberlastung des Jugendgerichts die Anklagen in den Fällen der §§ 6 und 7 JGG in der Mehrzahl vor den Erwachsenengerichten erheben“<sup>7</sup>. Damit läßt sich aber m. E. diese fehlerhafte Praxis nicht rechtfertigen. Falls die beiden Autoren recht haben, muß mit dem Kapitulieren vor solchen Schwierigkeiten Schluß gemacht werden. Die zentralen Justizorgane müssen hierbei Hilfe leisten.

Der Beitrag von Luther gibt noch zu einer weiteren Bemerkung Anlaß. Es sollte immer exakt zwischen dem geltenden Recht und den Vorschlägen für eine künftige gesetzliche Regelung unterschieden werden. Auch wenn nach der eigenen Auffassung eines Autors die bestehenden Rechtsnormen nicht mehr den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechen, muß jede Verwischung vermieden werden, um nicht zu desorientieren und dadurch dem Streben nach sozialistischer Gesetzlichkeit entgegenzuwirken.

<sup>5</sup> Fräbel, Dissertation, eingereicht bei der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ 1957, S. 33.

<sup>6</sup> vgl. dazu Florath in NJ 1958 S. 93.

<sup>7</sup> Fräbel, a.a.O. S. 33 (Anmerkung).

## Eine Methode zur Beschleunigung von Jugendverfahren

Von HELMUT SINNREICH und MARTIN WECHENBERGER

Staatsanwälte beim Staatsanwalt des Bezirks Gera

Gern. § 27 JGG sind Strafverfahren gegen Jugendliche mit besonderer Beschleunigung durchzuführen. Der Grundsatz „Die Strafe (bzw. Erziehungsmaßnahme) soll der Tat auf dem Fuße folgen“ muß also zur Erziehung der jugendlichen Täter im Jugendstrafverfahren noch mehr als bei Erwachsenen Beachtung finden.

Dieser gesetzlichen Forderung nachzukommen, ist jedoch in der Praxis nicht immer einfach, da das Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen umfangreicher und komplizierter als bei Erwachsenen ist. Während der Umfang der Ermittlungen gegen Erwachsene in § 108 StPO Umrissen ist, stellt § 5 JGG noch zusätzliche Aufgaben für das Ermittlungsorgan: Erforschung der gesamten Lebensverhältnisse des Jugendlichen sowie aller Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. Weiterhin sind die Untersuchung, inwieweit Erwachsene für Verfehlungen Jugendlicher verantwortlich gemacht werden müssen (§§ 6 und 7 JGG), das Anhören beider Elternteile u. a. m. erforderlich.

Um zu beraten, mit welchen Methoden diese gesetzliche Forderung nach Beschleunigung der Jugendverfahren am besten verwirklicht werden kann, wurde auf Anregung der Jugendstaatsanwaltschaft vor einiger Zeit eine regelmäßige, wöchentlich einmal stattfindende Zusammenkunft der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Jugendsachbearbeiter der Volkspolizei und der Sachbearbeiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des Stadt- und Landkreises Gera ins Leben gerufen. Die Beratung besserer Methoden aller in Jugendsachen tätigen Organe sollte vor allem dem Ziele dienen, durch schnelles Erkennen der Ursachen der Straffälligkeit Jugendlicher gemeinsam einen wirkamen Kampf gegen die Jugendkriminalität zu führen.

Es wurde festgestellt, daß in der Vergangenheit oft dieselben Ermittlungen gleichzeitig von der Jugendgerichtshilfe des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung und der U-Abteilung durchgeführt worden waren (Feststellung der persönlichen Lebensverhältnisse, schulische und arbeitsmäßige Entwicklung). Deshalb